

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Gemeinde Mühlhausen
Bahnhofstr. 7
92360 Mühlhausen

IHR ZEICHEN

Erster Bürgermeister
Dr. Martin Hundsdorfer

IHRE NACHRICHT VOM

20.09.2024



DATUM

21.10.2024

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Gde. Mühlhausen, Lkr. Neumarkt i.d.OPf.: Bebauungsplan mit integriertem
Grünordnungsplan „Sportzentrum Herrenau“ und 22. Deckblattänderung des
Flächennutzungsplanes**

Zuständige Gebietsreferenten:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: Frau Kerstin Weiß M.A.

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Ralph Hempelmann

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen hat am 12.08.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Herrenau“, Gemarkung Mühlhausen und Wappersdorf, Gemeinde Mühlhausen und die 22. Änderung des gültigen Flächennutzungsplanes beschlossen.

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München

Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300

www.blfd.bayern.de

Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM

Die vorgelegten Planungen betreffen einen Abschnitt des Ludwig-Donau-Main-Kanals, der in der bayerischen Denkmalliste verzeichnet ist:

- **D-3-73-146-5** - „Abschnitt des Ludwig-Donau-Main-Kanals, künstlich angelegte Wasserstraße zwischen Kelheim und Bamberg auf einer Länge von 173 km mit ehemals 100 Schleusen, zahlreichen wasser- und schiffahrtstechnischen Anlagen und Gebäuden zur Herstellung eines durchgehenden Wasserweges zwischen Nordsee und dem Schwarzen Meer, auf Veranlassung König Ludwigs I. von Bayern durch Heinrich Freiherr von Pechmann, 1836-45; Grundablass, 1836-45.“

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) wurde bereits einmal am Verfahren beteiligt und hat am 25.04.2024 Stellung genommen.

Im Rahmen dieser Stellungnahme hat die Fachbehörde das Vorhaben aufgrund zu erwartender erheblicher Beeinträchtigung auf das überlieferte Erscheinungsbild abgelehnt. Dies wurde durch die unmittelbare Nähe der geplanten Sporthalle zum denkmalgeschützten Kanal und die daraus resultierende Beeinträchtigung seiner freien Lage in der Landschaft, der gestörten durchgängigen Blickbeziehungen entlang des Kanals, in die Landschaft und auf das Denkmal begründet.

Zur Konfliktminimierung wurde nun die Mehrzweckhalle in einem weiteren Planungsschritt etwas weiter vom Kanal abgerückt, um beim vorgelagerten Parkplatz mehr Raum für eine wirksame Durchgrünung mit Bäumen zu erreichen.

Mit „Anlage E“ legt die Gemeinde Mühlhausen außerdem eine, unter Mitwirkung des Büros Bernhard Bartsch, Stadtplanung und Landschaftsarchitektur vom 12.07.2024 entstandene Untersuchung und Abwägung der denkmalfachlichen Belange vor.

Auf diese wird im Folgenden eingegangen:

Unter Punkt 4. Art und Umfang der Auswirkungen und unter Punkt 5. Wirkraum der Auswirkungen wird aufgeführt: „Die Auswirkungen auf den Kanal und das unmittelbare Umfeld werden neben den entstehenden Baukubaturen maßgeblich davon abhängen, wie der dem Hallenbau vorgelagerte, öffentliche Parkplatz eingegrünt und gestaltet wird.“ Aus Sicht der Fachbehörde kann die

Beeinträchtigung des Baudenkmals, die sich dadurch auszeichnet, dass durch das Vorhaben die freie Lage des Kanals in der Landschaft verbaut und Sichtbeziehungen in die Landschaft und auf den Kanal verhindert werden nicht durch die Pflanzung von Bäumen verbessert werden. Es ist vielmehr das Gegenteil der Fall, wie die vorgelegten Zeichnungen zeigen.

Um die Beeinträchtigung zu minimieren müsste besser der Abstand zwischen Turnhalle und Kanal stark vergrößert werde.

Im Rahmen der Abwägung wird das Urteil des Bayerischer Verfassungsgerichtshof v. 17.07.2020 - Vf. 23-VII-19, „Rothenburg-Urteil“ zur Begründung herangezogen. Gegenstand dieses Urteils ist die mit der Turmseeleinsbrück verbundene Wall- und Grabenanlage. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde kann dieses Urteil nicht als Vergleich für den vorliegenden Bebauungsplan „Herrenau“ herangezogen werden, da die Bedeutung der betroffenen Belange des Denkmalschutzes, den Ludwig-Donau-Main-Kanal betreffend, nicht richtig eingeschätzt wurden. Im Vergleich zu einer örtlich begrenzten Wall- und Befestigungsanlage kann dem betreffenden Kanal, der eine über 170 km lange, durch mehrere Regierungsbezirke verlaufende Wasserstraße darstellt und der mit seinem Bau bereits in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine schiffbare Verbindung zwischen Nordsee und dem Schwarzen Meer ermöglichte durchaus eine Bedeutung beigemessen werden, die nicht nur die Belange der Gemeinde Mühlhausen betreffen.

Der Punkt 6 behandelt das Thema Vorbelastung. Es wird aufgeführt, dass im unmittelbaren Umfeld des Kanals bereits erhebliche Veränderungen der Kulturlandschaft stattgefunden haben. Nach Westen hin mag dies im Fall Mühlhausen zutreffen, in Richtung Osten, wo auch die Sporthalle erbaut werden soll, existieren jedoch nur sehr vereinzelt unmittelbar angrenzende Bauwerke. Aus Sicht des BLfD kann dies nicht als Begründung dafür dienen, eine Fehlentwicklung fortzuführen und weitere erhebliche Beeinträchtigungen des Ludwig-Donau-Main-Kanals durch Neubebauungen in unmittelbarer Nähe zuzulassen. Auch die zweifellos vorhandene Länge der Wasserstraße und eine fortschreitende Siedlungsentwicklung kann dies nicht rechtfertigen. Würden diese Argumente von jeder Gemeinde aufgeführt, deren Gebiet an den Ludwig-Donau-Main-Kanal angrenzt, wäre der Kanal binnen kürzester Zeit auf seiner gesamten Länge zugebaut und ein ganz maßgebliches Charakteristikum der Wasserstraße wäre verloren.

Nach Prüfung der Unterlagen sind aus denkmalfachlicher Sicht weiterhin erhebliche Bedenken gegen die Planung vorzubringen. Die Planung wird aufgrund der weiterhin zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigung auf das überlieferte Erscheinungsbild abgelehnt.

Für Auskünfte steht das BLfD gern zur Verfügung.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen